

EU-Chemikalienverordnung REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Grimm Pulverlack ist die REACH-Verordnung EG 1907/2006 ein sehr wichtiges Thema. Auf diesem Weg informieren wir Sie gerne über die aktuelle Umsetzung der Verordnung in unserem Hause.

Wir sind uns der Bedeutung von REACH bewusst. Dementsprechend werden alle zur Umsetzung der Verordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Bei den von uns auf den Markt gebrachten Produkten, handelt es sich definitionsgemäß um „**Zubereitungen**“, die nicht bei der Chemikalienagentur in Helsinki (ECHA) angemeldet werden müssen.

Anmeldepflichtig sind die Stoffe, die für die Zubereitung unserer Produkte verwendet werden. Deshalb stehen wir in engem Kontakt zu unseren Rohstofflieferanten.

Im Zuge dieser Zusammenarbeit stellen wir sicher, dass unsere Rohstofflieferanten REACH-Konform handeln und deren Produkte fristgerecht vorregistriert haben und registrieren werden.

Daher können wir aus heutiger Sicht gewährleisten, dass alle Grimm Pulverlack Produkte auch zukünftig in gewohnter Qualität und Menge geliefert werden können.

Ein weiterer Bestandteil von REACH ist die sogenannte Kandidatenliste (SVHC = Substances of Very High Concern). Diese Liste beinhaltet Stoffe, welchen ein besonderes Interesse seitens der ECHA zugeteilt wird. Nach heutigem Kenntnisstand enthält der Großteil unserer Produkte keinen Stoff der in der Kandidatenliste aufgeführt ist bzw. liegt die Konzentration unter dem Grenzwert von 0,1 % (letztes Update vom 04.02.2026).

Ein kleiner Prozentsatz der eingesetzten Rohstoffe enthält BPA CAS Nr. 80-05-7, TMA CAS Nr. 552-30-7. Sollte die Konzentration höher als 0,1 % liegen ist dies im Sicherheitsdatenblatt wie in der REACH-Verordnung 1907/2006 gefordert im Abschnitt 3 und 15 aufgeführt.

Die aktuelle Kandidatenliste finden Sie auf der Internet-Seite der ECHA:

<https://www.echa.europa.eu/candidate-list-table>

In jedem Fall versichern wir Ihnen, dass uns die Verpflichtungen durch die REACH-Verordnung bekannt sind und wir auch weiterhin sämtlichen gesetzlichen Anforderungen nachkommen werden.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir aufgrund der zahlreichen Anfragen individuelle Fragebögen nicht bearbeiten können. In der Regel ergeben sich die Antworten aus diesem Informationsschreiben.

Für Rückfragen zum Thema REACH stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Konformitätserklärung im Sinne der RoHS- Anforderungen
Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) und Richtlinie 2015/863/EU (RoHS III)**

unsere an Sie gelieferten Produkte enthalten nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine Stoffe deren Inverkehrbringen in den Produkten gemäß RoHS untersagt ist.

Des Weiteren bestätigen wir Ihnen, dass alle von uns gelieferten Produkte frei von Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether sind.

Sofern in unseren Produkten die Stoffe Diphenylether-Pentabromdevivat und/oder Diphenylether-Octabromdevivat verwendet werden, so werden auch bei diesen Stoffen die EU-Richtlinien eingehalten.

Unser Partner aus der Pulverlackherstellung ST Powder Coatings SpA erklärt, dass bei der Herstellung der Beschichtung die im zweiten Anhang der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) und den nachfolgenden Änderungen RoHS III (Richtlinie 2015/863/EU) aufgeführten und unten beschriebenen Stoffe nicht absichtlich hinzugefügt werden:

Verbotene Substanzen in Bezug auf Artikel 4(1) und maximal zulässige Gewichtskonzentrationen in homogenen Materialien und nachfolgenden Modifikationen (Richtlinie 2015/863/EU)	
Substanz	Konzentrationswert
Blei	0,10%
Quecksilber	0,10%
Kadmium	0,01%
Chrom VI Verbindungen	0,10%
Polybrominated biphenyls (PBB)	0,10%
Polybrominated diphenyl ethers (PBDE)	0,10%
Bis(2-ethylhexyl) phthalate (DEHP)	0,10%
Butyl benzyl phthalate (BBP)	0,10%
Dibutyl phthalate (DBP)	0,10%
Diisobutyl phthalate (DIBP)	0,10%

Diese Substanzen werden als Rohstoff und im Herstellungsprozess unserer Pulverlacke nicht eingesetzt und sind nicht in den Sicherheitsdatenblättern der Rohstoffe aufgeführt.

Freundliche Grüße aus Schwäbisch Gmünd
Grimm Pulverlack GmbH

Elektronisches Dokument - ohne Unterschrift gültig

Alle Sicherheitsdatenblätter auf www.grimm-pulverlack.de

Stand: Dienstag, 3. März 2026